

**Ergeht an:**  
 BGA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 Skoff-Salomon

Durchwahl  
 3192

Datum  
 24.04.2023

## RUNDSCHREIBEN 014/2023

Lebensmittelrecht	EU-Entwaldungs-Verordnung		
<b>Betrifft: EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten</b>		<b>Frist: -</b>	
<b>Kurzinfo:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Europäisches Parlament bestätigt Kompromiss über neue EU-Entwaldungs-Verordnung</b></li> </ul>			

Das EU-Parlament hat am Mittwoch, den 19.4.2023 den Kompromisstext der Verordnung über entwaldungsfreie Produkte angenommen ([siehe Pressaussendung des Parlament](#)). Der Text muss in Folge noch formell vom Rat angenommen werden.

Die neue [EU-Entwaldungs-Verordnung](#) erfasst neben den Produktkategorien Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja, Holz sowie Produkte, die diese Rohstoffe enthalten, mit ihnen gefüttert oder aus diesen hergestellt werden (z.B. Leder, Schokolade und Möbel) auch Kautschuk und Druckerzeugnisse sowie bestimmte Derivate von Palmöl.

Unternehmen müssen in Zukunft Sorgfaltserklärungen abgeben, die besagen, dass weder das Produkt noch die gelisteten Rohstoffe zur Schädigung des Regenwaldes führen oder führten. Dies umfasst Informationen wie Geolokalisierung der Grundstücke und anderes. Die Marktteilnehmer müssen die Konformität der Erzeugnisse mit den Bestimmungen der Verordnung erklären. Dies erfolgt durch das Hochladen einer Sorgfaltserklärung in ein Register, das die EU-Kommission führen wird.

Die neue Verordnung wird 20 Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt rechtskräftig sein. Für manche Teile gibt es jedoch eine Übergangsfrist von 18 Monaten.

Weitere Detailinformationen vor allem auch zur Umsetzung in Österreich erfolgen, sobald diese verfügbar sind. Wir halten Sie informiert.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
 Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
 Geschäftsführerin

